Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9334**

21. Wahlperiode 23.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andreas Paul, Marc Bernhard, Carolin Bachmann, Olaf Hilmer, Sebastian Münzenmaier, Volker Scheurell, Otto Strauß, Bastian Treuheit, René Bochmann, Dr. Paul Schmidt und der Fraktion der AfD

Mittelzuweisungen aus dem Infrastruktur-Sondervermögen am Fallbeispiel des Wahlkreises Oldenburg-Ammerland

Nach Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) stehen den Ländern aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität 100 Mrd. Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Länder haben dem Bund über die Mittelverwendung zu berichten; der Bund ist zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung berechtigt (Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 bis 3 GG). Das Nähere regeln das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) und die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (VV LuKIFG). Die Länder legen selbst fest, welchen Anteil sie für die kommunale Infrastruktur verwenden (§ 2 Absatz 2 LuKIFG).

Der Referentenentwurf zum LuKIFG sah in § 4 vor, dass die Länder die Mittel nur für zusätzliche Investitionen verwenden. Diese Regelung fehlt im verkündeten Gesetz (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 4 – 3000 – 032/26 vom 7. Mai 2026, S. 8 bis 10, www.bundestag.de/resource/blob/1174876/WD-4-032-26.pdf, abgerufen am 11. November 2026). Der Bundesrechnungshof bezeichnete den Gesetzentwurf ohne Mindestvorgaben zur Zusätzlichkeit sowie ohne angemessene Kontroll- und Rückforderungsmechanismen als „substanzlos“ (Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO vom 8. September 2025, Gz I 4 – 0003302, https://bundesrechnungshof.de/berichte/entwurf-der-bundesregierung-eines-gesetzes-zur-finanzierung-von-infrastrukturinvestitionen-von-laendern-und-kommunen-lukifg, abgerufen am 24. September 2026). Ob die Zusätzlichkeitsanforderung des Artikels 143h Absatz 1 GG auch für den Länderanteil gilt, wird unterschiedlich beurteilt (WD 4 – 3000 – 032/26, S. 11 bis 15).

Nach § 6 VV LuKIFG prüfen die Länder mindestens fünf Prozent der abgeschlossenen Maßnahmen im Stichprobenverfahren; das Bundesministerium der Finanzen prüft ein Prozent risikobasiert vertieft (Bundesministerium der Finanzen, Investitionen der Länder, www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/SVIK/Laender/investitionen-der-laender.html, abgerufen am 24. September 2026). Nach § 5 Absatz 3 LuKIFG kann der Bund im Rahmen von Stichproben und in begründeten Einzelfällen Berichte und Nachweise auch von Kommunen verlangen, Unterlagen einsehen und örtliche Erhebungen durchführen.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Dennis Rohde (MdB), teilte am 27. Mai 2026 auf seiner Internetseite mit, dass für den Bundestagswahlkreis Oldenburg-Ammerland rund 153,6 Mio. Euro aus

dem Sondervermögen vorgesehen seien. Die im niedersächsischen Gesetzentwurf vom 12. August 2026 ausgewiesenen Budgets für die Stadt Oldenburg, den Landkreis Ammerland und seine sechs Gemeinden ergeben zusammen 153 605 895 Euro. Davon entfallen 85 181 608 Euro auf die Stadt Oldenburg (www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_12500/11001-11500/19-11333.pdf). Am Beispiel des Wahlkreises soll geklärt werden, welche Angaben zur kommunalen Mittelverteilung und Mittelverwendung der Bundesregierung vorliegen.

Die Baupreise lagen im August 2026 im Straßenbau um 6,9 Prozent und beim Neubau von Wohngebäuden um 5,5 Prozent über dem Vorjahresmonat (Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 360 vom 9. Oktober 2026, www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/10/PD26_360_61261.html, abgerufen am 11. November 2026). Da der Bund die Mittel kreditfinanziert bereitstellt, besteht ein parlamentarisches Interesse daran, welche Erkenntnisse die Bundesregierung über deren Verwendung in Ländern und Kommunen hat und wie sie ihre Prüfrechte nutzt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Von welcher Auslegung des Artikels 143h Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes geht die Bundesregierung bei der Durchführung des LuKIFG hinsichtlich der Zusätzlichkeit der Investitionen aus, und welche konkreten Folgen hat diese Auslegung für Bewirtschaftung, Prüfung und Rückforderung der Mittel?
2. Aus welchen Gründen wurden die im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zum LuKIFG vorgesehenen Regelungen zur Zusätzlichkeit (§ 4), zur Berichtspflicht über die Zusätzlichkeit und zur Rückforderung nicht in den Gesetzentwurf der Bundesregierung übernommen, und welche Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern lagen dem gegebenenfalls zugrunde (bitte Datum, Inhalt und Fundstelle nennen)?
3. Welche Regelungen der VV LuKIFG oder des LuKIFG verpflichten die Länder rechtlich verbindlich, die Mittel nicht zur Ersetzung eigener, bereits geplanter Investitionen zu verwenden, und welche Referenzgröße oder welches Verfahren legt die Bundesregierung zugrunde, um eine solche Ersetzung festzustellen (falls keine solchen Regelungen oder Referenzgrößen bestehen, bitte begründen, warum nicht)?
4. Welche Angaben liegen der Bundesregierung aufgrund der Berichte der Länder nach § 6 LuKIFG darüber vor, ob die Länder in ihren Umsetzungsregelungen eigene Vorgaben zur Zusätzlichkeit oder zum Ausschluss der Ersatzfinanzierung vorsehen (bitte nach Ländern und Fundstellen aufschlüsseln), und welche Angaben liegen insoweit zu Niedersachsen vor?
5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und in welchem Umfang Länder die Mittel des Länderanteils für Investitionen einsetzen, die ohne die Bundesmittel aus Landesmitteln geplant oder veranschlagt waren (bitte tabellarisch nach Ländern zum aktuellen Stand; falls keine Erkenntnisse vorliegen, bitte begründen)?
6. Welche der 13 Empfehlungen des Bundesrechnungshofes im Bericht vom 8. September 2025 zum Entwurf des LuKIFG hat die Bundesregierung bis heute ganz oder teilweise umgesetzt, welche nicht, und aus welchen Gründen (bitte tabellarisch nach Empfehlungsnummer)?
7. Welche Angaben liegen der Bundesregierung zur Zahl und zu den Ergebnissen der von den Ländern nach der VV LuKIFG durchgeführten Stichprobenprüfungen vor, und wie viele eigene Stichprobenprüfungen oder begründete Einzelfallprüfungen hat der Bund auf Grundlage von § 5 Ab-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

satz 2 und 3 LuKIFG bzw. § 6 VV LuKIFG bislang eingeleitet oder abgeschlossen (bitte tabellarisch nach Ländern, Zahl der Maßnahmen, Prüfgegenstand, eingesetzten Erhebungsrechten und Ergebnis aufschlüsseln)?

8. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe hat der Bund nach § 8 LuKIFG bislang Mittel zurückgefordert oder ein Rückforderungsverfahren eingeleitet (bitte nach Ländern und Rückforderungsgrund; falls bislang keine Verfahren eingeleitet wurden, bitte angeben)?
9. Welche Kenntnis hatte die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium der Finanzen, am 27. Mai 2026 über die Verteilung der dem Land Niedersachsen zustehenden Mittel auf einzelne Kommunen, und aus welcher Quelle (bitte Stelle, Datum und Inhalt der Übermittlung nennen)?
10. In welchen Fällen haben das Bundesministerium der Finanzen oder andere Bundesbehörden Angaben zur Verteilung von Mitteln des Länderanteils auf einzelne Kommunen an Mitglieder des Deutschen Bundestages oder deren Büros übermittelt (bitte nach Datum, übermittelnder Stelle, Empfänger und Inhalt aufschlüsseln; falls keine Übermittlung erfolgt ist, bitte ausdrücklich angeben)?
11. Welche Informationen liegen der Bundesregierung aufgrund der Übersichten nach § 5 Absatz 2 LuKIFG, der Berichte nach § 6 LuKIFG sowie aufgrund eigener Erhebungen nach § 5 Absatz 3 LuKIFG über geplante, begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen in einzelnen Kommunen in Niedersachsen vor (bitte nach Kommune, Maßnahme, Verwendungszweck und Mitteln aufschlüsseln, insbesondere für die Stadt Oldenburg und den Landkreis Ammerland mit seinen Gemeinden; falls Informationen auf dieser Ebene nicht vorliegen, bitte angeben, welche Informationen der Bund nach geltendem Recht erheben kann und ob hiervon Gebrauch gemacht wurde)?
12. Wie beobachtet die Bundesregierung die Entwicklung der Baupreise im Zusammenhang mit dem Länderanteil am Sondervermögen (bitte Indikatoren, Turnus und vorliegende Auswertungen nennen), und welche Erkenntnisse hat sie darüber, in welchem Umfang die Baupreissteigerungen seit dem 1. Januar 2025 den realen Investitionseffekt der Mittel mindern?
13. Welchen Umsetzungsstand haben die Maßnahmen des am 6. November 2023 von Bund und Ländern beschlossenen „Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, insbesondere unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 18. Juni 2025 zur beschleunigten Umsetzung und des am 25. Juni 2026 vorgestellten Zwischenberichts, soweit sie Investitionen von Ländern und Kommunen betreffen (bitte nach Maßnahme, zuständigem Ressort und Umsetzungsstand aufschlüsseln)?

Berlin, den 17. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333